



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Justiz und Verwaltung

Zunahme der Rechtsanwälte. Soeben ist die Übersicht über die Jahresberichte der Vorstände der Anwaltskammern erschienen. Sie verbreitet sich über die Zeit vom 16. September 1910 bis 31. August 1912, jedoch umfassen innerhalb dieser Grenze die Angaben für die einzelnen Bezirke immer nur den Zeitraum eines Jahres. Wenn also auch die mitgeteilten Zahlen für einige Bezirke sich auf das Jahr 1910/11 und für andere Bezirke auf das Jahr 1911/12 beziehen, so ist das Endergebnis im ganzen doch wiederum eine ganz erhebliche Zunahme der Rechtsanwälte. Während im Jahre 1910/11 ihre Zahl schon 10 759 betrug, ist sie im Jahre 1911/12 auf 11 546 gestiegen. Wahrscheinlich wird aber die Zunahme noch eine größere sein, denn, wie bemerkt, beziehen sich die Zahlen einiger Bezirke auf das Jahr 1910/11 und noch nicht auf das Jahr 1911/12. In letzterem Jahre hat aber sicher keine Abnahme, sondern zweifelsohne eine Vermehrung stattgefunden. Nach den obigen Zahlen ist schon eine Zunahme von 791 Rechtsanwälten zu verzeichnen. Hiervon gehen vier ab, da um diese Zeit in zwei Bezirken die Zahl der Anwälte geringer geworden ist. Es verbleibt nach der Statistik aber immer noch eine Zunahme von 787 Anwälten. Hierzu ist dann die in der Statistik noch nicht vollständig angegebene Zunahme im Jahre 1911/12 und dann die ganz bedeutende Zunahme seit dem 31. August 1912, dem Schlusse des Berichtsjahres, bis jetzt zu rechnen. Diese werden sicher ein Plus von 300 ergeben, so daß innerhalb von ein bis zwei Jahren die Zahl der Rechtsanwälte um weit über 1000 zugenommen hat. Es ist somit in dieser kurzen Zeit eine Vermehrung von mindestens 10 Prozent eingetreten. Diese

Zahlen reden eine sehr lebendige und auch recht warnende Sprache.

Schon seit längerer Zeit wird auf die große Zahl der Rechtsanwälte und auch die Begleitumstände hingewiesen. Gesehlich ist zurzeit kein Mittel vorhanden, den Zufluß einzudämmen. Denn bekanntlich muß jeder, der die Befähigung zum Richteramt erlangt hat, abgesehen vom Reichsgericht, zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, wenn nicht besondere gesehlich vorgesehene, aber höchst selten zutreffende Fälle vorliegen. Im Verwaltungswege hat man natürlich in Ermangelung gesehlicher Handhabe erst recht keine Mittel, die Zunahme zu verringern. Im Gegenteil wird von der Justizbehörde, wenn auch vielleicht unbeabsichtigt, in letzter Zeit der Zugang zur Rechtsanwaltschaft noch gefördert. Denn eine Reihe von Gerichtsassessoren erhält entweder alsbald nach der großen Staatsprüfung oder nach einer häufig sogar vieljährigen richterlichen Beschäftigung den Bescheid, daß sie auf Anstellung als Richter nicht zu rechnen hätten. Diese sind somit für die richterliche Laufbahn erledigt. Die Frage, was sie nun beginnen sollen, findet bei den meisten nur die Antwort, sich der Rechtsanwaltschaft zuzuwenden. Viele Assessoren, die den „blauen Brief“ aus irgendwelchen Gründen ahnen oder zu befürchten haben, warten ihn erst gar nicht ab und stürzen sich schon vorher in das allgemeine Sammelbecken der Rechtsanwaltschaft. Daß der Zugang, der von dieser Seite kommt, nicht der beste und außerdem für das ganze Niveau des Rechtsanwaltsstandes ein höchst unerfreulicher ist, bedarf keiner weiteren Ausführung. Es ist geradezu eine Unbilligkeit gegenüber dem Anwaltsstande und geradezu eine Herabsetzung desselben, wenn er genötigt ist, Elemente bei sich aufzunehmen, die zur Ausübung des Richterstandes

nicht fähig oder nicht würdig sind. Denn ein vernünftiger Mensch kann an der an sich bestehenden Gleichwertigkeit des Richter- und des Anwaltstandes, deren Vorbildung und Prüfungen vollständig dieselben sind, nicht den geringsten Zweifel haben. Ist also jemand zum Richter so unfähig, daß der Staat ihn nicht definitiv anstellen will, so kann er unmöglich noch so viele Fähigkeiten besitzen, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben. Man kann hiergegen nicht einwenden, daß einer durchaus nicht zum Richter, wohl aber sehr gut zum Rechtsanwalt geeignet sein kann und daß daher die Verschließung des Richterberufes geradezu im eigenen Interesse des Betroffenen liegen würde. Solche Fälle können höchstens in der Theorie vorkommen. Die Wirklichkeit wird niemals auch nur mit einem einzigen derartigen Falle aufwarten können. Wer so geringe Befähigung zum Richterberufe und andererseits so erhebliche Befähigung zum Anwaltsberufe hat, bekommt auch recht bald die Neigung zum Anwaltsberufe und wird, zumal auch bei Berücksichtigung der finanziellen Seiten der beiden Berufe, alsbald seiner Neigung folgen und nicht erst warten, bis ihm dieses durch Besetzung der Richterlaufbahn seitens seiner vorgesetzten Behörde angeraten wird. Jedenfalls wird niemand den Beweis erbringen, daß vom Staate als unbrauchbar entlassene Assessoren noch zum Rechtsanwalt brauchbar sind. Es ist schon aus diesem Grunde nichts weiter als Konsequenz, diesen Assessoren auch die Rechtsanwaltschaft zu verschließen.

Hierdurch würde allerdings, wenigstens zurzeit, die Zunahme nicht erheblich verringert werden, zumal dann häufig Assessoren vor Empfang des „blauen Briefes“ zur Rechtsanwaltschaft abzuweichen werden, wogegen es kaum ein Mittel geben dürfte. Bei der Zunahme spielt aber nicht allein die Quantität, sondern auch die Qualität der Hinzukommenden eine wichtige Rolle. Die Qualität der entlassenen Assessoren ist sicher, wenigstens in den meisten Fällen, und bezüglich ihrer Befähigung sehr gering. Durch ihre Abweisung würden also minderwertige Elemente vom Anwaltsstande nach Möglichkeit ferngehalten. Aber es ist noch gar nicht abzusehen, ob nicht bei der ungeheuren Vermehrung der Assessoren

die Justizverwaltung von den sogenannten „blauen Briefen“ in Zukunft in viel erheblicherem Maße Gebrauch machen wird. Die Vermutung hierfür liegt jedenfalls sehr nahe, zumal die Justizverwaltung begreiflicherweise bestrebt ist, tüchtige Kräfte durch schnellere und bessere Beförderung sich zu erhalten, und dieses naturgemäß immer nur durch Zurücksetzung und allmähliches Abschieben der schlechteren Kräfte geschehen kann. Der Zufluß zur Anwaltschaft aus den Kreisen der entlassenen Assessoren kann daher in Zukunft auch quantitativ eine bedeutende Rolle spielen.

Ein anderes Mittel, den Zufluß zur Rechtsanwaltschaft zu verringern, ist zweifellos die Einführung des numerus clausus, nämlich nur eine bestimmte Anzahl von Rechtsanwälten zuzulassen. Für und gegen den numerus clausus ist schon seit einigen Jahren so viel geredet und geschrieben worden, daß kaum etwas Neues in dieser Hinsicht noch vorgebracht werden könnte. Ob die Anhänger oder die Gegner des numerus clausus die Mehrzahl bilden, ist auch nicht durch den Beschluß des Würzburger Anwaltstages festgestellt. Meines Erachtens läßt sich aber auch ohne Einführung des numerus clausus, der doch gegenüber der freien Zulassung ganz erhebliche Schattenseiten hat, eine Verringerung des Zuflusses zur Anwaltschaft herbeiführen. Zwar wird der einzuschlagende Weg für die nächsten fünf bis sechs Jahre eine Verringerung noch nicht bringen, aber von da ab wird eine der Zunahme der Bevölkerung und der Rechtsachen sowie der sonstigen in Betracht kommenden Faktoren entsprechende Regulierung des Zuflusses neuer Kräfte zur Anwaltschaft eintreten. Dieses wird dadurch leicht ermöglicht werden, daß man die bisherige Praxis der Annahme einer unbeschränkten Anzahl von Referendaren verläßt und ebenso wie bei anderen Behörden nur eine beschränkte Anzahl von Referendaren annimmt. Allerdings darf keine Auswahl wie z. B. bei der Regierung getroffen werden. Jeder mit Erfolg geprüfte Rechtskandidat muß berechtigt sein, sich bei einem oder sogar bei allen Oberlandesgerichten in die Liste der Referendar-kandidaten eintragen zu lassen. Die Einberufung muß ganz streng nach der Zeit der Eintragung erfolgen. Lehnt einer

die Berufung in einem Bezirk ab, wird er auf seinen Antrag entweder bei der nächsten Vakanz einberufen oder dort gestrichen, während er in den anderen Bezirken vornotiert bleibt. So würde nicht nur der Zugang zum Anwaltsberufe, sondern auch zur Richterlaufbahn und zu den sonst in Betracht kommenden Berufen wieder in geordnete Bahnen geleitet. Die Wartezeit der Kandidaten könnte nutzbringend durch weitere Studien, praktische Betätigung im Handel, in der Industrie oder durch Ableistung des einjährigen Dienstjahres oder in sonstiger Weise ausgefüllt werden.

Rechtsanwalt Dr. Vonschott in Bielefeld

Mitgegangen, mitgehungen. Es gibt ein altes deutsches Rechtspruchwort: „Mitgegangen! — Mitgehungen!“ Und früher mag wohl oft, insbesondere bei „landstürzenden Verbrechen“ nach diesem Worte gerichtet worden sein. Solche summarische Justiz widerstrebt unserem Rechtsempfinden. Wir verlangen mit Fug, daß jedem einzelnen Angeklagten seine Beteiligung an dem von mehreren begangenen Verbrechen nachgewiesen wird. Wie schwer, ja unmöglich ist dies aber leider oft bei der von mehreren begangenen Körperverletzung eines Dritten. Ist dieser Dritte am einamen Orte und womöglich im Dunkeln überfallen worden, so weiß er meist nur, daß drei oder vier Kerle über ihn kamen, ihn mit Knüppeln und Messern bearbeiteten, aber welcher gerade gestochen, welcher geschlagen hat, ob der eine oder der andere ihn nur festgehalten oder sich gar nicht beteiligt hat, das weiß er natürlich nicht und Zeugen sind nicht dabei gewesen. Sind die Angreifer nun schlau genug, sich nicht gegenseitig zu bezichtigen, so fehlt jede Möglichkeit, eine zuverlässige Feststellung zu treffen, welcher der vier Angeklagten die schwerste Strafe für den einen festgestellten Messerstich verdient, welcher noch wegen gefährlicher Körperverletzung zu bestrafen ist, weil er sich eines gefährlichen Werkzeugs bedient hat, und wer eventuell frei auszugehen habe.

Noch schwieriger gestalten sich die tatsächlichen Feststellungen, wenn die Körperverletzungen dadurch verübt worden sind, daß auf den Verletzten von mehreren Personen aus der Ferne mit Steinen geworfen worden ist. Wessen Stein getroffen hat und wessen

nicht, ist gar nicht mehr zu ermitteln, das wissen die Werfenden meistens selbst nicht. Es bleibt dann in der Regel nichts anderes übrig, als diese Täter aus § 366 Ziffer 7 St. G. B. wegen Werfens mit harten Körpern zu bestrafen. Diese Tat wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und mit Haft bis zu vierzehn Tagen geahndet. Es ist mir immer als eine unbegreifliche Milde des Gesetzes vorgekommen, daß das Werfen von Steinen nur eine Übertretung sein soll, auf die als Höchststrafe vierzehn Tage Haft stehen. Hatte der Gesetzgeber keine Erinnerung daran, daß im alten Palästina das Steinigen sogar eine Form der Todesexekution war?

Gewiß, es ist richtig, daß, wenn der Stein den Getroffenen verletzt hat, die Paragraphen über Körperverletzung und eventuell Tötung eingreifen. Aber ihre Anwendbarkeit setzt voraus, daß man den Täter kennt und das ist eben, wenn aus einer Menge herausgeworfen wird, so außerordentlich schwer.

Mir scheint es deshalb erwägenswert, in unser künftiges Strafgesetzbuch entweder das alte deutsch-rechtliche „Mitgegangen! — Mitgehungen!“ für alle gemeinschaftlich verübten Körperverletzungen dergestalt aufzunehmen, daß jeder, welchem die Teilnahme an einem Angriff nachgewiesen wird, der zu einer Körperverletzung des Angegriffenen geführt hat, wegen Körperverletzung (vielleicht nach dem milderen Maßstabe des Versuches) bestraft wird, oder daß wenigstens das Werfen mit Steinen dann unter die Vergehen aufgenommen, also eventuell mit Gefängnis geahndet wird, wenn durch einen Wurf der Geworfene verletzt worden ist.

Sandrichter Dr. Sonntag in Berlin

Briefe

Björnstjerne Björnson: Briefe. Lehr- und Wanderjahre. (Verlag S. Fischer, Berlin.)

Den starken Menschen Björnstjerne Björnson in seinen Briefen zu belauschen, ist ein ganz erlesenes Vergnügen. Man wird unter den zeitgenössischen Publikationen weit umhersuchen müssen, ehe man einen Briefband findet, der Persönlichkeitswerte und tiefen geistigen Gehalt mit ähnlicher Grazie ineinander zu schlingen weiß, wie diese Hinterlassenschaft des großen Skandinaviens, der, bei aller nationalen Eigen-

färbung, doch ein Europäer gewesen ist im besten und schönsten Sinne. Es liegt ein Leuchten über diesem Buche; jenes Leuchten, das die wikingische Neckengefalt Björnsons auch in ihren schwächsten Stunden unwittert; jener mitreißende Persönlichkeitszauber, der dem Leser auf jeder Seite zu sagen scheint: hier ersteht das Bild eines Mannes, der ausgewählt ward unter Tausenden. Schon um den jungen, mit prachtvollem Ungefüm an sich arbeitenden und vorwärtsstürmenden Björnson schwingt dieser mächtige Reiz. Schon hier bildet sich die Silhouette des Mannes, der später der ungefrönte König seines Landes wurde. Denn das ist unter allem Erstaunlichen wohl das Erstaunlichste an der Björnsonischen Gesamterscheinung: dieser norwegische Poet und Volksmann ist einer der ganz wenigen, die dem Fluche unserer Zeit, dem Fluche der Zersplitterung und Spezialisierung, mit einem Worte — dem Fluche des Fachmenschtums niemals erlegen sind. Der Dichter Björnstjerne Björnson ist ein rüstiger Tatmensch geliebt vom ersten bis zum letzten Tage, ein Ethiker, den politische und soziale Probleme genau so fest im Banne hielten wie die Alltagsdinge des ästhetischen Handwerks, eine auf Kampf gestellte Persönlichkeit, die dem Leben nicht auswich, sondern ihm mit hungrigen Sinnen und mit ständig neuer Begeisterung auf den Leib rückte, ein wahrhaft umfassender Geist, dem die Poesie nur einen winzigen Teil seines unendlich weit gereckten Gesichtsfeldes ausmachte.

Das gibt seiner Physiognomie jenen Zug unerschütterlich kampffroher Aufrichtigkeit, der bei jeder neuen Begegnung fesselt, und das gibt gleichzeitig seinem Lebenswerke jene beglückende Zuberlässigkeit und Solidität und harmonische Geklärtheit, die auch seine neben-sächlichsten Arbeiten bestrahlt und adelt. Man wird sich daran gewöhnen müssen, in den Björnsonischen Gedichten und Dramen und Novellen immer und immer wieder den

Abglanz einer unendlich reichen Menschlichkeit zu suchen. Denn nur aus dem gesamten Lebenswerke dieses Mannes wird man verstehen und begreifen lernen, daß unserem Zeitalter in Björnstjerne Björnson der, neben Tolstoi, vielleicht stärkste künstlerische Ethiker erstanden ist. Ich weiß, man soll mit dem Beiwort „goethisch“ so sparsam wie möglich umgehen. Aber vor dem unendlichen Reichtum, dem ethischen Adel, der beglückenden Harmonie, der milde leuchtenden Klarheit und Ruhe dieser schier alles umspannenden Persönlichkeit drängt sich mir gerade dies eine Wort immer wieder auf die Lippen.

Die Briefe, die der Verlag herausgibt, sind in diesem Sinne vielleicht die beste Illustration des Mannes und seines Werkes. Sie werfen nachdenklich und ernst stimmende Schlaglichter auf die Arbeit des werdenden Björnson, auf die unerhörte Intensität und Energie, mit der er den Kampf um seine Ideale führt, auf seine grandiose Unbestechlichkeit im Verhältnis zu sich und zu anderen, und auf den ganzen herrlichen Adel seiner zur männlichen Reife und Lebensfülle heranwachsenden Natur. Subeln und frohlocken kann dieser Mann wie ein selig berauschter Knabe. Aber machtvoller wird er, wenn er hassen darf, wenn sein Wikingergorn losdonnert über Gerechte und Ungerechte. Den Fernerstehenden werden die Briefe am meisten fesseln, die Björnsons Verhältnis zu Ibsen und Andersen beleuchten. Und in der Tat gibt es da manchen reizvollen und pikanten Zug, der uns eine halb verblakete Literaturepoche belebt und farbig erhellt. Für die Björnsonische Charakteristik scheinen mir aber bedeutsamer die intimen Briefe an seinen Freund Petersen und an seine Frau Karoline. Besonders die letzteren lassen uns einen Blick tun in sein großes, gütiges Menschenherz, das mit ehrfürchtiger Liebe zu allem Lebendigen erfüllt war bis zum Zerpringen.

Dr. Arthur Westphal in Berlin

Nachdruck sämtlicher Aufsätze nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Verlags gestattet.
 Verantwortlich: der Herausgeber George Kleinow in Berlin-Schöneberg. — Manuskriptsendungen und Briefe werden erbeten unter der Adresse:

An den Herausgeber der Grenzboten in Berlin-Friedenau, Hedwigstr. 1a.

Fernsprecher der Schriftleitung: Amt Umland 8680, des Verlags: Amt Bügow 6610.

Verlag: Verlag der Grenzboten G. m. b. H. in Berlin SW. 11.

Druck: „Der Reichsbote“ G. m. b. H. in Berlin SW. 11, Dessauer Straße 88/87.